S3

Satzungsantrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2023)

Titel: **S3 zu Satzung des Landesverbands**

Satzungstext

Von Zeile 12 bis 13:

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Erklärung gemäß § 2 (1). Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des*der Antragsteller*in zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Diese Entscheidung muss spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung erfolgen. Auf begründeten Antrag des künftigen Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbands, in dem die Aufnahme gewünscht ist.
3. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen und dem Vorstand der nächst höheren Ebene zusammen mit der schriftlichen Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der*die Bewerber*in kann gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung Einspruch eingelegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. ~~Ihre Zurückweisung ist dem*der Bewerber*in gegenüber ebenfalls schriftlich zu begründen und sie ist auch dem Vorstand der nächst höheren Ebene unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Bei einer erneuten Ablehnung kann der*die Bewerber*in beim Vorstand der nächst höheren Ebene Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet dann nach Anhörung des Vorstands der unteren Ebene spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung über den Aufnahmeantrag.~~

Ihre Zurückweisung ist auch dem Vorstand der nächst höheren Ebene unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Zeile 16:

6. Mitglieder sind bis zur Vollendung des ~~30~~28. Lebensjahres automatisch Mitglieder der Grünen Jugend Brandenburg. Widerspruch ist möglich und schriftlich beim Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg einzureichen.

In Zeile 29:

3. ~~Landtagsabgeordnete~~(3)Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ~~in~~ Brandenburg sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern ~~auf Landesebene~~ leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtend Mandatsträger*innenbeiträge ~~an den Landesverband~~. Die Höhe des Mandatsbeitrags für Landtagsabgeordnete und Inhaber von Regierungsämtern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BRANDENBURG auf Landesebene wird durch die Landesfinanzordnung geregelt und die Zahlung ist an den Landesverband zu leisten.
- (4) Unteren Gliederungen ist eine satzungsgemäße Abweichung hinsichtlich der anteiligen Höhe des Anspruchs gestattet, die Anspruchshöhe soll 10% nicht unterschreiten.

In Zeile 41:

3. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter ein*e Schatzmeister*in. Der Vorstand ~~soll~~ist mit mindestens 50 Prozent Frauen ~~besetzt werden~~zu besetzen . Die Amtszeit des Vorstands beträgt maximal zwei Jahre. Angestellte Kreisgeschäftsführungen oder Personen, die in anderer Weise in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisvorstand stehen, können nicht Teil des Kreisvorstands sein.

Von Zeile 75 bis 76:

- die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Länderrat~~, Frauenrat~~ und Frauenrat
- eine*n Delegierte*n und Ersatzdelegierte*n für den Diversitätsrat
- ~~die Rechnungsprüfer*innen~~ die
 - Rechnungsprüfer*innen

In Zeile 84:

- die Orts- und ~~Kreisverbände~~Kreismitgliederversammlungen

Von Zeile 89 bis 90:

(10) Anträge müssen mindestens vier Wochen, im Falle von Anträgen zum Wahlprogramm fünf Wochen, vor der LDK ~~in der Landesgeschäftsstelle eingehen. Wird die Ladungsfrist verkürzt, müssen die Anträge drei Tage vor der LDK in der Landesgeschäftsstelle eingehen.~~digital bereitgestellt werden (Antragsgrün). Wird die Ladungsfrist verkürzt, reduziert sich der Zeitraum auf drei Tage vor der LDK. Für die Fristberechnung gilt der Tag des Fristbeginns 23.59 Uhr. Satzungsanträge und Anträge zum Wahlprogramm sind von verkürzten Fristen ausgenommen.
(11) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Dringlichkeit ist insbesondere bei solchen Anträge gegeben, die sich auf eine Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss eingetreten ist. Sie werden zugelassen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung aussprechen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
(12) Die Landesdelegiertenkonferenz kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

In Zeile 92 löschen:

1. Der LDR ist das höchste Entscheidungsgremium des Landesverbandes zwischen den LDKen. Er tagt in der Regel einmal im Jahr, sofern nicht bereits 2 LDKen in einem Jahr stattfinden. ~~Er gibt sich eine Geschäftsordnung.~~ Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich und immer mitgliederöffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

In Zeile 107 einfügen:

8. Des Weiteren finden die Regelungen der Landesdelegiertenkonferenz und die Geschäftsordnung der LDK sinngemäß Anwendung.

In Zeile 111 einfügen:

3. Menschen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Vergütungen oder Erstattungen, die für die Tätigkeit im Landesvorstand erhalten werden und Beschäftigungsverhältnisse in den Kreisverbänden sind davon nicht berührt. Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte

und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Berater*innenverträge offen legen (Website) bzw. in der Bewerbung darauf hinweisen.

Nach Zeile 116 einfügen:

4. ○ die Wahl einer*s Delegierten- und Ersatzdelegierten für den Diversitätsrat (iSd §5 Abs. 2 Nr.1 BV-Vielfaltsstatut)
4. ○ **die Entsendung der*des Landesschatzmeisters*in und einer Stellvertretung für den Landesvorstand in den Bundesfinanzrat**

In Zeile 167:

- die Anfechtung von Beschlüssen ~~der Organe des Landesverbandes~~und Wahlen

In Zeile 175 einfügen:

2. Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbandes werden grundsätzlich nur von dem zuständigen Schiedsgericht ausgesprochen. Antragsberechtigt sind die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg. Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, kann das Schiedsgericht eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- **Verwarnung**
- **Enthebung aus dem Parteiamt**
- **Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren**
- **zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren.**

Von Zeile 204 bis 205 einfügen:

Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

Begründung

Die Satzungsregelungen enthalten in der Mehrzahl Änderungen, die auf Bundesebene vorgenommen wurden oder präzisieren bereits existierende Regelung - oftmals wurde bereits so verfahren. Durch die neue Stelle des Justiziars in der Bundesgeschäftsstelle konnten viele Fragestellungen auch rechtlich eindeutig

geklärt werden. Für die Nachvollziehbarkeit haben wir die Erläuterungen zu den Satzungsänderungen nochmal ausführlich dargelegt:

- §2 Abs. 2: Nachvollziehen einer Änderung in der Bundessatzung: Klarstellung, dass künftige Mitglieder antragsberechtigt sind und auf begründeten Antrag auch der Kreisverband entscheiden kann, bei dem die Mitgliedschaft beantragt wird (also nicht der KV des Wohnorts).
- §2 Abs. 3: Ablehnung eines Mitgliedantrags: Die Regelung ist nicht praxistauglich und wenn Vorstand und Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, sollte keine andere Ebene der Aufnahme zustimmen können (z.b. Lavo). Der Kreisverband entscheidet über die Mitgliedsaufnahme. Wenn es mit nächsthöherer Ebene an den Landesvorstand geht, folgt dieser ohnehin der Empfehlung des Kreisvorstands. Ein Beispiel aus der Vergangenheit hat uns das deutlich vor Augen geführt. Außerdem wird die Begrünungspflicht bei Ablehnung des Mitgliedsantrags durch die Mitgliederversammlung gestrichen, weil das unpraktikabel erscheint. Eine Begründung ist zuvor bereits durch den Kreisvorstand erfolgt.
- §2 Abs. 7: Die Grüne Jugend hat vor zwei Jahren das Höchstalter von 30 auf 28 Jahre gesenkt.
- §3 Abs. 3 und 4: Die Mandatsträgerinnen-Regelung wird allgemein für alle Mitglieder des LV erhoben, sie umfasst damit im ersten Satz mehr als die Landesebene. Das ist wichtig, weil einige Kreisverbände keine eigene Satzungsregelung haben oder nur unzureichende und im Zweifelsfall dann ein Anspruchsfall nicht durchgesetzt werden könnte. Die genaue Ausgestaltung für die Landesebene wird weiterhin in der Landesfinanzordnung geregelt. Die Aufnahme der Worte "verpflichtend" (im Gegensatz zu freiwillig) und "monatlich" präszisieren nochmal die Modalitäten, was im Streitfall wichtig ist. Absatz 4 schafft Regelungsfreiheit für Kreisverbände bei der Ausgestaltung für Mandatsabgaben. Als Soll werden 10% als untere Grenze aufgeführt. Fast alle Kreisverbände haben 10% und viele sogar höhrere Sätze. Die neue Regelung geht auch auf eine juristische Beurteilung des Bundesverbands zurück und der Auswertung mehrerer Gerichtsurteile zu Mandatsabgaben der letzten Jahren.
- §7 Abs. 3: Der Satz zur Frauenquote wird dem Standard des Bundes-Frauenstatuts angepasst. Neuer Satz zur Unvereinbarkeit: Mit dem erfolgreichen Programm zur Schaffung von Kreisgeschäftsführungen gibt es nun eine Person in jedem Kreisverband. Die Vorstände sind mit dem

Landesverband zusammen aber in der Arbeitgeberfunktion und die Angestellten sollten deshalb nicht Teil davon sein. Das bringt nur Entscheidungs- und Weisungskonflikte mit sich. Andere Landesverbände mit ähnlichen Ansätzen haben das auch dementsprechend nachvollzogen. Mit dem Beschluss wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten empfohlen.

- §9 Abs. 8 und §11 Abs. 4: Um mehr Zeit für Inhalte auf der LDK zu haben, wurden zuletzt die Wahlen für Delegationen für Bundesgremien anders geregelt. Jedoch fiel uns nun bei der Prüfung mit dem neuen Justiziar des Bundesverbands auf, dass es insbesondere für den Länderrat und Bundesfrauenrat Konflikte mit der Bundessatzung geben könnte. Unsere bisherige Regelung ist nicht falsch, aber im Zweifel angreifbar (es gibt verschiedene Auslegungen und dazu keine Schieds- oder andere Urteile). Deshalb wird für den Länderrat und Frauenrat wieder eine Wahl aller Delegierten auf der LDK vorgeschlagen (also Basis- und Lavo-Delegierte), da insbesondere die Wahl der Lavo-Delegierten im Lavo selbst zwar zeitsparend für die LDK ist, aber rechtlich angreibar. Für den Diversitätsrat und Bundesfinanzrat bestehen diese Bedenken auch von Bundesseite nicht, da die Bundessatzung hier eine Regelungshoheit für die Landessatzung explizit vorsieht. Ein*e Basis-Delegierte*r für den Diversitätsrat kann demnach durch die LDK und die*der Lavo-Delegierte durch den Lavo selbst gewählt werden. Die*der Schatzmeister*in als Delegierte für den Bundesfinanzrat kann weiterhin auch im Lavo selbst gewählt werden. Die Wahl der Lavo-Delegierten wird dafür in §11 Abs. 4 als zusätzliche Aufgabe für den Lavo mit aufgeführt.
- §9 Abs. 9: Präszisierung, dass die Antragsberechtigung von Kreisverbänden sich auf Beschlüsse einer OMV oder KMV bezieht - und nicht auf einen (OV/KV-) Vorstandsbeschluss. In der Vergangenheit kam es hier zu Uneindeutigkeiten. Auch bei Bundesdelegiertenkonferenzen sind nur KMVen und nicht OV/KV Vorstände antragsberechtigt.
- §9 Abs. 10: Klarstellung, dass Anträge nicht mehr in der LGS "eingehen", sondern (wie seit Jahren üblich) die Antragsstellung digital über das Antragsgrün erfolgt. Außerdem wird die Frist eindeiutiger und rechtssicherer festgelegt, da im BGB der Tag des Fristbeginns komplett mitzählt, jedoch unsere zuletzt beschlossene Regelung den Vortag meint und zu Uneindeutigkeiten führte. Das soll mit dem Tag des Fristbeginns korrigiert werden und es zählt zB bei einem LDK-Samstag mit 4 Wochen Antragsfrist

vorher, nun der Samstag 23.59 Uhr als Frist. Wir werden weiterhin immer deutlich auf die Fristen hinweisen.

- §9 Abs. 11: Für die Dringlichkeit wurde eine Erläuterung eingebaut, da es hier immer wieder zu Nachfragen kam, was mit Dringlichkeit gemeint ist. Diese Regelung kennt auch die Bundesdelegiertenversammlung. Das Erfordernis der 2/3 Zustimmung ändert sich nicht.
- §9 Ab. 12 (neu): Geschäfts- und Wahlordnung werden audrücklich als Grundlagen erwähnt, die Wahlordnung war bisher nicht erwähnt in Satzung, deshalb ist das an dieser Stelle einmal wichtig.
- §10 Abs. 1 und Abs. 8: Die Geschäftsordnung (GO) des kleinen Parteitags (LDR) ist bereits länger nicht angepasst worden und dadurch veraltet. Auf beiden Parteitagen werden Anträge beraten, die Fristen sind bereits gleich. Deshalb bietet es sich an, die auch bei den Mitgliedern bekanntere LDK GO sinngemäß für den kleinen Parteitag - der nicht so oft tagt - anzuwenden.
- §11 Abs. 3: Die Offenlegungspflicht für den Lavo wurde nicht präzisiert, das wird hier nachgeholt und auch Bewerber*innen adressiert.
- §16 Abs. 4: Entscheidungszuständigkeit Schiedsgericht wurde der Vollständigkeit halber um Wahlen ergänzt, das stand bisher in der alten Schiedsordnung, jedoch verweist die neue Ordnung nur noch auf §16, deshalb wurde das hier ergänzt.
- § 17 Abs. 2: Ordnungsmaßnahmen wurden ergänzt, da diese auch in der Satzung aufgeführt werden müssen.
- §21 Vielfaltsstatut formal unter Satzung aufgeführt, damit klar ist, dass es Satzungscharakter hat und dementsprechend die Änderung nur mit 2/3 möglich ist.